

Liestal, 20. August 2024/Landeskanzlei

## Stellungnahme

---

<b>Vorstoss</b>	Nr. <b>2024/369</b>
<b>Postulat</b>	von Rolf Blatter
<b>Titel:</b>	« <b>Ausstandspflicht ehemaliger Regierungsmitglieder</b> »
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### Begründung

Im vorliegenden Postulat wird gefordert, eine Ausstandspflicht für ehemalige Regierungsmitglieder bei einem engen Bezug zum ehemaligen Amt zu prüfen.

Der Landrat hat am 27. November 2014 im Rahmen einer Totalrevision des «Dekrets über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrats» das lebenslange und altersunabhängige Ruhegehalt durch eine altersabhängige und zeitlich begrenzte Lohnfortzahlung ersetzt:

- Hat ein ehemaliges Regierungsmitglied, das nach Vollendung des 54. Altersjahres aus dem Amt ausgeschieden ist, 12 Monate nach Ausscheiden das 60. Altersjahr noch nicht vollendet, hat es Anspruch auf einen Lohnersatz.
- Der Lohnersatz wird reduziert, soweit es ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt, das zusammen mit dem Lohnersatz den letztmals erzielten Lohn als Mitglied des Regierungsrates inklusive Teuerungsausgleich übersteigt.

Mit dieser Regelung ist der Gesetzgeber damals davon ausgegangen, dass es einem ehemaligen Regierungsmitglied nach einer Überbrückungszeit möglich sein sollte, einer Erwerbsarbeit nachzugehen bis das ordentliche Pensionsalter erreicht ist.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Mit einer Ausstandspflicht würde eine Einschränkung im Tätigkeitsgebiet ehemaliger Regierungsmitglieder geschaffen, was dem Grundgedanken des Gesetzgebers bei der damaligen Abschaffung des Ruhegehalts widerspricht.
- Der Regierungsrat sieht weder im vorliegenden Fall noch bei anderen Tätigkeiten von ehemaligen Regierungsmitgliedern Konstellationen, die eine Ausstandsregelung nötig machen bzw. notwendig gemacht hätten.
- Eine Ausstandspflicht wäre ein starker Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und bedeutete eine grosse Einschränkung für Regierungsmitglieder, nach ihrer Amtszeit einen Wiedereinstieg ins Berufsleben zu finden. Eine entsprechende Regelung könnte deshalb die Bereitschaft langjähriger Regierungsmitglieder reduzieren, bei «Amtsmüdigkeit» zurückzutreten. Zudem könnten junge Anwärter/innen von einer Kandidatur für den Regierungsrat abgehalten werden, da ein späterer Wiedereinstieg in das Berufsleben erschwert würde.